

Merkblatt „Ergänzende Informationen zur Anwendung der Grundzüge des BGG“

1. Anwendungsbereich des BGG

Das BGG richtet sich an „Träger öffentlicher Gewalt“ im Sinne des § 1 Abs. 2 BGG, nämlich:

- Bundesverwaltung und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen;
- landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Gem. § 1 BGG sollen die genannten Träger öffentlicher Gewalt im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs

- die Ziele des BGG aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten (§ 1 Abs. 2 BGG),
- darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt beteiligt sind, die Ziele des Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BGG) sowie
- sicherstellen, dass institutionelle Zuwendungsempfänger die Grundzüge des Gesetzes anwenden (§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGG).

Begrenzt wird die Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen dadurch, dass die Maßnahmen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten dürfen. Das heißt nicht, dass kein Aufwand betrieben werden muss. Der Träger öffentlicher Gewalt ist aber nicht zur Vornahme von Maßnahmen verpflichtet, die ihn übermäßig belasten und nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden können. Er muss prüfen, welche Maßnahmen in Betracht kommen und hat sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Dem Grundsatz der materiellen Beweislast entsprechend liegt das Beweislastrisiko für den Versagensgrund der unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung beim Träger öffentlicher Gewalt.

2. Was ist zu beachten?

Das BGG sieht in §§ 7 – 12 im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

2.1 Benachteiligungsverbot (§ 7)

- Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit und ohne Behinderungen nicht unterschiedlich behandeln. Er darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen oder in der gleichberechtigten Teilhabe beeinträchtigen.
- Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießt, sofern die Vorkehrungen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig belasten.
- Für Menschen mit Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau ihrer Benachteiligungen zulässig.

2.2 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 8)

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen barrierefrei gestaltet werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.
- Bei der Durchführung von investiven Baumaßnahmen sollen die Vorgenannten bauliche Barrieren auch in anderen Gebäudeteilen abbauen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen und sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.
- Alle obersten Bundesbehörden erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten. Dies erfolgt zentralisiert: Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit arbeitet seit Beginn 2017 an einem ausführlichen Prüfverfahren für den § 8 BGG zur Überprüfung der Barrierefreiheit in den Gebäuden des Bundes. Mitte 2021 sollen dem BMAS dann die Prüfergebnisse vorliegen.
- Bei Anmietungen sollen Vorgenannte künftig nur barrierefreie Bauten oder solche, in denen die Barrieren abgebaut werden können, anmieten, soweit dies nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

2.3 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen (§§ 9, 10)

- Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen haben das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung oder tragen die Aufwendungen.
- Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können verlangen, dass diese kostenfrei in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

2.4 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11)

Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen.

2.5 Barrierefreie Informationstechnik (§ 12)

- Träger öffentlicher Gewalt gestalten ihre Internetauftritte und sonstigen IT-gestützten Angebote schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.
- Beispielsweise können Informationsmaterialien und Abschlussberichte im PDF-Format sowie in barrierefreien PDF-Dateien bereitgestellt werden.
- Den Trägern öffentlicher Gewalt stehen für die Realisierung barrierefreier Internetangebote die Angebote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesstelle für Informationstechnik (BIT), der „BITV-Lotse“ als Informationsangebot zur BITV 2.0 und die Anwendung zur Überprüfung von Internetangeboten „Ba-Nu - Barrieren finden, Nutzbarkeit sichern“, kostenfrei unter unter <http://www.bitv-lotse.de> und <http://www.banu.bund.de> zur Verfügung. Die Vorgaben der BITV 2.0, VBD und KHV sollten beachtet werden.
- Träger öffentlicher Gewalt gestalten ihre für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich der elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung, schrittweise barrierefrei. Hierzu ist die Barrierefreiheit insbesondere bei Neuanschaffungen und Überarbeitungen bereits bei der Planung und Beschaffung zu berücksichtigen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

- Die obersten Bundesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe und verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren. Dies erfolgt zentralisiert über das ITZ Bund, das den Bericht 2021 dem BMAS den Bericht vorlegt.
- Zudem wird auch im Rahmen der derzeit in der Umsetzung befindlichen EU-RiL 2102/2016/EU über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen ein Prüfmechanismus bis Dezember 2021 durchgeführt.

3. Wer berät und unterstützt die Einrichtungen?

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt. Sie berät auch Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Sie bietet Erstberatung und unterstützende Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Wilhelmstraße 139

10963 Berlin

Telefon: 030 / 2593678 – 0

Telefax: 030 / 2593678 – 700

E-Mail: bundesfachstelle-barrierefreiheit@kbs.de

Internet: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de